



bilsteingroup®

Stand 09/2015

Handbuch für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Fremdfirmenbeauftragung

Handbuch für

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Ferdinand Bilstein GmbH & WITRON





Stand 09/2015

Handbuch für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Seite 2

Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG

Wilhelmstraße 47

58256 Ennepetal

Telefon: +49 2333 911-0

Fax: +49 2333 911 33-1143

E-Mail: info@bilsteingroup.com

WITRON

Logistik + Informatik GmbH

Neustädter Str. 21

92711 Parkstein

Telefon: +49 960 2600-0

Fax.: +49 960 2600-211

Impressum

Autor und Mitwirkende:

Frank Melnik (WITRON), Silvio Buttiglieri (febi bilstein), Dirk Steinke (ZAA-Hagen e.V.)

Verteiler: On Site Team WITRON

Facility Management / Instandhaltung Fertigung

SWAG - Wuppertal

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen.....	5
2	Notrufnummern	7
3	Koordinator. Zusammenarbeit mit mehreren Firmen.....	8
4	Arbeitszeiten	8
5	Zutrittskontrolle.....	8
6	Unterweisung der Mitarbeiter.....	8
7	Zugang.....	9
8	Persönliche Schutzausrüstung "PSA"	9
9	Arbeiten in Lärmbereichen	9
10	Schweiß-, Schneid-, oder Schleifarbeiten.....	9
11	Technische Sicherheit von Arbeitsmitteln.....	10
12	Erste Hilfe	10
13	Gasarbeiten	10
14	Elektrosicherheit	11
15	Maßnahmen gegen Absturz.....	12
16	Umgang mit Gefahrstoffen.....	12
17	Schweiß-/Brenn-/Trennarbeiten	12
18	Arbeiten mit Gerüsten und Leitern	13
19	Verkehrssicherungspflicht.....	13
20	Verbots-, Warn- oder Gebotsschilder.....	14

21	Arbeiten in mehreren Ebenen und Bereichen.....	15
22	Beleuchtung der Arbeitsplätze.....	16
23	Betriebsgelände.....	16
24	Materiallager und Lieferungen.....	16
25	Entladen und Verbringen von Anlagenelementen.....	17
26	Pausen- und Aufenthaltsräume.....	17
27	Abfälle.....	17
28	Umweltschutz.....	18
29	Brandschutz.....	18
30	Inbetriebnahme/Testbetrieb.....	19
31	Ereignismeldung.....	19
32	Alkohol und Drogen.....	19
33	Sanktionen.....	19
34	Salvatorische Klausel.....	20
35	Kontakte zu Ansprechpartnern vor Ort.....	21
35.1	Telefonliste Firma febi bilstein Facility-Management/Instandhaltung Fertigung.....	21
35.2	Telefonliste Instandhaltung Firma WITRON: On Site Team.....	22
35.3	Telefonliste Firma SWAG: Facility-Management.....	22
36	Mitgeltende Unterlagen.....	23

1. Allgemeine Informationen

Sehr geehrte Fremdfirma,
in den vorliegenden Sicherheitsvorschriften haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werksgelände festgeschrieben.

Diese Sicherheitsvorschriften sollen ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt-, Werks- und Brandschutzes gewährleisten.

Sie sind Bestandteil des mit Ihnen geschlossenen Werkvertrages.

Dieses Anliegen liegt in unser aller Interesse und wir zählen auf eine gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich beim Empfang bzw. bei der Anmeldung der Logistik zu melden haben.

- Wilhelmstr. 47 = Empfang: Für Arbeiten in der Fertigung und in den Verwaltungsgebäuden
- Wilhelmstr. 76 = Logistik Tor 10: Für Arbeiten in Logistikbereichen

SWAG (vermieteter Gebäudekomplex)

- Am Kiesberg 4-6, 42117 Wuppertal-Elberfeld

Grundlage dieser Sicherheitsvorschriften sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere die DGUV Vorschrift 1, §§ 5 und 6, die gesetzlichen Verordnungen, andere Bestimmungen und Richtlinien sowie die mit dem Unternehmen getroffenen Vereinbarungen.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeiten innerhalb unseres Werkes aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien etc.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz, 2. Abschnitt sowie DGUV Vorschrift 1, § 2 haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

- Sämtliche sich aus diesem Dokument ergebenden Regelungen sind in eigener Verantwortung eines jeden Unternehmens einzuhalten und umzusetzen.
- Sämtliche zur Auftrags Erfüllung benötigten technischen Arbeits- und Betriebsmittel sind vom Auftragnehmer mitzubringen. Die Benutzung / Verwendung von Bühnen, Gabelstapler, Montagekörbe, Leitern und Tritte, Anschlagmittel, Hebezeuge, Elektrogeräte usw. der febi/SWAG ist verboten.

Individuelle Lösungen/Ausnahmen sind mit dem Auftraggeber stets abzustimmen.

- Sicherheitsrelevante Bekanntmachungen unseres Hauses an den Anschlagtafeln haben die Bedeutung von rechtswirksamen Erklärungen.
- Fremdfirmen/Nachunternehmern informieren den Auftraggeber über alle Vorgänge und Montagetermine, die Sicherheitsbelange betreffen.
- Baustelleneinrichtungspläne, Montage- und Terminpläne und andere sicherheitstechnische Anweisungen ergänzen dieses Handbuch und sind strikt einzuhalten.
- Die Beschäftigten sind verpflichtet, für die eigene und für die Sicherheit und Gesundheit Anderer bei der Arbeit Sorge zu tragen. Gefahrenquellen und Sicherheitsmängel sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.
- Für den Arbeitseinsatz dürfen nur Personen bestimmt werden, die nach Alter, Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand und Fachkenntnissen hierzu geeignet sind. Die Fremdfirma verpflichten sich nur Personen einzusetzen für die, die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (Lohnsteuer, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Der Auftraggeber ist berechtigt den Nachweis zu verlangen.

Alle Arbeitsunfälle sind meldepflichtig

Bei allen Personenschäden ist der Koordinator zu informieren. Von der Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft hat die Fremdfirma eine Kopie unaufgefordert der Abteilung Arbeitssicherheit des Auftraggebers zuzustellen. In Zusammenarbeit mit dem Leiter des Facility-Managements ist schriftlich eine Unfallsofortmeldung zu erstellen. Schaltet die Fremdfirma staatliche oder berufsgenossenschaftliche Aufsichtsbehörden auf dem Werksgelände ein, ist dieses vorher dem Koordinator des Auftraggebers zu melden. Den Anweisungen der betrieblichen Führungskräfte sowie der Arbeitssicherheit des Auftraggebers ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Notrufnummern

Feuerwehr Ennepetal

Wehrstr. 20
58256 Ennepetal
Telefon: 02333 73600

Polizei Ennepetal

Bismarkstr. 21
58256 Ennepetal
Telefon: 02333 80871

Krankenhaus/Ärzte

Krankenhaus

Helios Klinikum Schwelm
Dr.-Möller-Str. 15
58332 Schwelm
Telefon: 02336 480

Durchgangsarzt

Chirotherapie

Königsberger Str. 66
58256 Ennepetal
Telefon: 02333 75856

Dr. Peter Remer

Voerder Str. 3
58256 Ennepetal
Telefon: 02333 73377

Verhalten bei Unfällen

1. Unfall melden



Notruf anrufen: 112
Wo ist etwas passiert?
Was ist passiert?
Wie viele Verletzte?
Welche Art von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!

2. Erste Hilfe



Absicherung des Unfallortes
Versorgen der Verletzten
Anweisungen beachten

3. Weitere Maßnahmen

Brandbekämpfung durchführen
Rettungsdienst einweisen
Schulstige verweisen

Feuerwehr Notruf
112
Polizei Notruf
110
Rettungsdienst Notruf
112

3. Koordinator. Zusammenarbeit mit mehreren Firmen

Sofern bei der Ausführung von Gewerken eine Zusammenarbeit oder Überschneidung mehrerer Fremdfirmen erfolgt, ist §6 DGUV Vorschrift 1 zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung ein Koordinator zu bestellen. Unabhängig von der Bestellung eines Koordinators, ist den Weisungen der Abteilung Arbeitssicherheit zur Vermeidung von Unfallgefahren Folge zu leisten.

Der Einsatz von Subunternehmen ist schriftlich zu genehmigen. Subunternehmen sind über die vorliegenden Sicherheitsvorschriften zu unterweisen.

4. Arbeitszeiten

Es gelten grundsätzlich die örtlichen, behördlichen und gesetzlichen Richtlinien und Vorschriften. Die Arbeitszeiten der Fremdfirmen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5. Zutrittskontrolle

Fremdfirmenmitarbeiter haben einen Besucherausweis mit sich zu führen!

Bei Gruppen ab fünf Personen ist ein Gruppenverantwortlicher zu benennen. Dieser erhält einen Gruppenausweis. Auf einen einzelnen Besucherausweis kann dann verzichtet werden. Eine Anwesenheitsliste ist vom Gruppenverantwortlichen beim Wachdienst / Empfang auszufüllen. Während des Aufenthalts im Betrieb haben alle Mitarbeiter eine Warnweste zu tragen. Bei Arbeiten von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen oder 20 Arbeitstagen im Jahr, sind Warnwesten mit Firmenaufschrift zu tragen.

6. Unterweisung der Mitarbeiter

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat vor Beginn des Einsatzes seine Mitarbeiter über den Inhalt dieser Richtlinie und über die bei den Arbeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu unterweisen. Diese Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

7. Zugang

Das Werksgelände darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge befahren, betreten und wieder verlassen werden. Mitarbeiter haben sich nur in dem zur Arbeitsverrichtung erforderlichen Arbeits-bereichen aufzuhalten. Der Aufenthalt in anderen Anlagenbereichen ist zu vermeiden. Außerhalb der Arbeitszeit ist der Aufenthalt auf dem Gelände verboten.

8. Persönliche Schutzausrüstung "PSA"



Der Unternehmer hat seine Mitarbeiter zu verpflichten, die vorgeschriebene PSA „persönliche Schutzausrüstungen“, wie z. B. Schutzhelm, Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille ord-nungsgemäß zu benutzen.

Der Unternehmer hat PSA in ausreichender Form und Anzahl zur Verfügung zu stellen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Mitarbeiter haben PSA pfleglich zu behandeln. Mitarbeiter die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutz-ausrüstung nicht nachkommen, müssen mit einem Verweis vom Gelände rechnen.

Die PSA muss dem Mitarbeiter passen bzw. gut sitzen, richtig eingestellt, in einem guten Zustand sein und den aktuell geltenden Anforderungen entsprechen. Verlorengegangene oder beschädigte Schutzausrüstung muss unverzüglich ersetzt oder repariert werden.

9. Arbeiten in Lärmbereichen



Arbeiten bei denen eine mögliche Gefährdung des Gehörs besteht, wie z. B. Flexarbeiten, Schlagschrauber etc., muss geeigneter Gehörschutz getragen werden.

10. Schweiß-, Schneid-, oder Schleifarbeiten



Bei möglicher Gefährdung der Augen bzw. des Gesichts durch Späne, Staub oder Splitter, durch ätzende oder reizende Arbeitsstoffe, durch blendendes Licht oder schädigende Strahlung sowie durch Flammen oder Hitzeeinwirkung muss geeigneter Augen- und Gesichtsschutz getragen werden.

11. Technische Sicherheit von Arbeitsmitteln

Verwendete Arbeitsmittel, wie Gerüste, Hebezeuge, Betriebsmittel und dergleichen, haben den geltenden Normen und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Notwendige Prüfungen müssen durch befähigte Personen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden. Eine Prüfplakette ist sichtbar an dem Betriebsmittel anzubringen. Auf Verlangen müssen die Prüfnachweise vorgelegt werden.

12. Erste Hilfe



Fremdbetriebe sind verpflichtet selber für eine Notfallversorgung zu sorgen, z.B. Erste-Hilfe Material.

Das Material muss jederzeit schnell erreichbar und an leicht zugänglichen Stellen bereitgehalten werden. Der Zugriff auf Notfalleinrichtungen der Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG ist im Einzelfall mit dem Auftraggeber/Koordinator abzusprechen. Über alle Unfälle ist der Auftraggeber zu unterrichten.

Ein Defibrillator steht für Notfälle bereit.

Standort BLZ = Sanitärer-Raum Ebene 0.

Standort Halle A = in der Warenannahme.

Standort Verwaltung und Eigenfertigung = Neue Verwaltung Ebene 1+, Zugang zu Eigenfertigung

13. Gasarbeiten

Der Fremdunternehmer trägt die Verantwortung für den Einsatz seiner Mitarbeiter an gasbetriebenen Anlagen des Werkes.

Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht für seine Arbeitskräfte unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere die des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)

14. Elektrosicherheit



Elektroarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die dazu befähigt sind (Elektrofachkräfte). Eingeschlossen sind die regelmäßigen Überprüfungen der handgeführten, ortsveränderlichen und ortsfesten elektrischen Betriebsmittel, wie z. B. Baustromverteiler, Elektrohandgeräte etc. Es ist nur die Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln und Geräten erlaubt, welche für den jeweiligen Einsatzbereich auch dazu bestimmt sind.

Verlängerungsleitungen oder elektrische Betriebsmittel dürfen sich nicht im Wasser befinden, sofern sie nicht dazu geeignet sind.

Verlängerungsleitungen sind in einer Mantelfarbe wie gelb, orange zu verwenden und müssen dem Qualitätsstandard H07RN-F entsprechen. An Betriebsmitteln bis 4 m dürfen als Anschlussleitungen der Typ H05RN-F verwendet werden. Es dürfen keine PVC Leitungen verwendet werden. Die verwendeten Leitungen müssen den rauen Bedingungen auf der Baustelle entsprechen. Defekte Leitungen oder defekte elektrische Betriebsmittel dürfen nicht mehr verwendet werden.

Als Schutzmaßnahme für Personen für Stromkreise bis zu 32 A müssen Fehlerstromschutzschalter „RCD“ mit einem Fehlerstrom von 30 mA verwendet werden.

Bei Arbeiten, bei denen ein Störlichtbogen nicht ausgeschlossen werden kann, ist geeignete Schutzkleidung zu tragen und isoliertes Werkzeug zu verwenden.

Das Arbeiten unter Spannung ist grundsätzlich verboten.

Es sind die 5 Sicherheitsregeln zu beachten:

- Freischalten
- Gegen Wiedereinschalten sichern
- Spannungsfreiheit feststellen
- Erden und Kurzschließen
- Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken

15. Maßnahmen gegen Absturz



Sicherheitstechnische Einrichtungen, wie Schutzgeländer, Abdeckungen, Auffangnetze und der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz zur Absturzsicherung, sind entsprechend der gültigen Normen und des Baustellenablaufes zu errichten und ständig in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

Ab einer möglichen Absturzhöhe von 2,0 m ist die PSA gegen Absturz zu verwenden. Bei der PSA gegen Absturz muss die jeweilige Bedienungsanleitung befolgt werden. Die Versicherten haben persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz vor jeder Benutzung durch eine Sichtprüfung auf deren ordnungsgemäßen Zustand und auf einwandfreies Funktionieren zu überprüfen.

Die verwendeten Anschlagpunkte für z. B. Höhensicherungsgeräte müssen einer Mindestbelastung von 7,5 kN entsprechen. Diese ist je zusätzlicher Person um mind. 1,5 kN zu erhöhen. Zu Rettungszwecken aus Höhen und Tiefen für Personen ist ein Abseil- und Rettungsgerät vorhanden. Verunglückte Mitarbeiter sollten innerhalb von 20 Minuten aus der Hängeposition gerettet werden. Im Falle eines Absturzes ist sofort die Feuerwehr zu rufen unter 112, anschließend das On Site Team WITRON vor Ort (02333 9117008).

16. Umgang mit Gefahrstoffen

Beabsichtigt die Fremdfirma Gefahrenstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung einzusetzen, so sind diese vor Einsatz dem Koordinator des Auftraggebers anzuzeigen.

Für den Umgang mit Gefahrstoffen gilt die Gefahrstoffverordnung. Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.

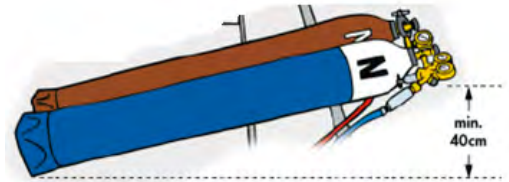
17. Schweiß-/Brenn-/Trennarbeiten

Vor dem Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Trennen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit einem Heizluftföhn etc.) ist grundsätzlich ein Erlaubnisschein (siehe Anlage) beim Facility-Management einzuholen. In Absprache mit Facility-Management sind die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen abzustimmen und ggf. die BMZ abzustellen. Die abgestimmten Maßnahmen sind auf dem Erlaubnisschein zu dokumentieren. Der Erlaubnisschein ist vor Beginn der Arbeiten vom Ausführenden und Ausstellenden zu unterschreiben. Das Original verbleibt beim FM, der - Ausführende erhält eine Kopie.

Nach Beendigung der Arbeiten (Schweißen, Trennen, Schneiden, Löten, Heizluftfönen, etc.) ist die Arbeitsstelle ausreichend zu lüften.

Achtung! Die Verteilung des Rauches durch Zugluft in angrenzende Bereiche, kann bei nicht abgeschalteten BMZ-Sektionen zu einem Alarmfall führen!

- Schweißarbeiten dürfen nur von Mitarbeitern ausgeführt werden, welche die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.
- Acetylenflaschen dürfen nie ganz flach liegen. Das Flaschenventil sollte daher ca. 40 cm höher liegen. Sauerstoffarmaturen müssen fettfrei sein.
- Gasflaschen müssen am Verwendungsort gegen Umfallen gesichert werden. Bei längerer Arbeitsunterbrechung müssen die Flaschenventile geschlossen werden.
- Giftige Rauchgase müssen je nach Erfordernis abgesaugt werden.



18. Arbeiten mit Gerüsten und Leitern

Gerüste sind vor ihrer Verwendung von befähigten Personen zu überprüfen. Zutrittsberechtigung (Firmenname), Benutzungsart (Arbeitsgerüst) und die maximal zulässige Belastung ist an den Zugängen des Gerüsts unverlierbar und gut sichtbar anzubringen. Die Aufbauanleitung des Herstellers ist zu beachten. Bei Leitern und Tritten muss vor jeder Verwendung eine Sichtkontrolle durch den Benutzer durchgeführt werden. Die Betriebsanleitung, welche an der Leiter angebracht ist, muss befolgt werden. Bei Anlegeleitern muss der Überstand mindestens 1,0 m über der Austrittsfläche betragen. Die maximale Traglast darf nicht überschritten werden. Die Standfläche muss eben und frei von Öl, Eis etc. sein. Überkopparbeiten sind auf Leitern verboten.









19. Verkehrssicherungspflicht

Werden bei Ausführung des Gewerkes Gefahrenquellen geschaffen, so müssen vom verursachenden Unternehmen Schutzmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Barrieren, Warn- und Hinweisschilder) getroffen werden.

Das Entfernen oder Ändern von Sicherheitskennzeichnungen, Sicherheitseinrichtungen bzw. Absperrungen ist strikt verboten.

20. Verbots-, Warn- oder Gebotsschilder

<p>P06 Zutritt für Unbefugte verboten</p>	<p>P03 Für Fußgänger verboten</p>
	
<p>P15 Betreten der Fläche verboten</p>	<p>P00 Verbot</p>
	
<p>Zutritt verboten (z.B. Ein- und Auslagerfördertechnik)</p>	<p>Regale besteigen verboten</p>
	
<p>P10 Nicht schalten</p>	<p>P07 Für Flurförderzeuge verboten</p>
	
<p>W27 Warnung vor Handverletzungen</p>	<p>W23 Warnung vor Quetschgefahr</p>
	
<p>W00 Warnung vor einer Gefahrenstelle</p>	<p>W10 Warnung vor optischer Strahlung</p>
	

W08 Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung	W30 Warnung vor Einzugsgefahr
	
W25 Warnung vor automatischem Anlauf	W26 Warnung vor heißer Oberfläche
	
M12 Übergang benutzen	M03 Gehörschutz benutzen
	
Allgemeine Hinweise	Allgemeine Warnkennzeichnung (gelb/schwarze bzw. rot/weiße Streifen)
	 <p>Gefahrenkennzeichnung</p>

21. Arbeiten in mehreren Ebenen und Bereichen

Bei Montagearbeiten sind gegenseitige Gefährdungen der Mitarbeiter auszuschließen.

Gefahrenbereiche sind durch Schutzmaßnahmen wie Absperrungen oder Schutznetze etc. zu sichern.

22. Beleuchtung der Arbeitsplätze

Jedes Unternehmen hat bei der Ausführung des Gewerkes eine Grundbeleuchtung des Arbeitsplatzes von mindestens 100 Lux sicherzustellen. Kann dies nicht erreicht werden, können Handscheinwerfer, Kopflampe und/oder geeignete Beleuchtungsgeräte verwendet werden.

23. Betriebsgelände



Verkehrswege und Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind wie vorgesehen zu benutzen.

Die maximale Geschwindigkeit auf Verkehrsflächen beträgt ohne zusätzliche Verkehrskennzeichnung 10 km/h. Es gilt die Straßenverkehrsordnung „StVO“.

Werden Verkehrsbereiche z.B. durch An- und Ablieferungen von Materialien verstellt oder eingengt, obliegt dem Empfänger die Verkehrssicherungspflicht.

24. Materiallager und Lieferungen

Die Ordnung in den jeweiligen Arbeits- und Lagerbereichen ist durch ständige Beräumungsmaßnahmen zu erhalten. Werden Nachräumarbeiten erforderlich, so werden diese dem Verursacher in Rechnung gestellt. Es dürfen keine Abfallsammelstellen eingerichtet werden, welche die Brandlasten in den Gebäuden und auf den Freiflächen erhöhen.

Bei der Lagerung von Abfall- und Gefahrstoffen sind die Anforderungen des Umwelt- und Brandschutzes zu beachten. Bei der Lagerung von Gefahrstoffen müssen geeignete Behältnisse verwendet werden. Die Lagerung von Gasflaschen für z. B. Stapler hat im Freien zu erfolgen. Es ist für eine gute Belüftung zu sorgen.



25. Entladen und Verbringen von Anlagenelementen



Das Führen von Gabelstaplern und Hubarbeitsbühnen darf nur von berechtigten und unterwiesenen sowie vom Auftraggeber schriftlich beauftragten Personen durchgeführt werden.

Die Elemente müssen auf den Lastaufnahmemitteln etc. mittels Spanngurten, falls erforderlich, gesichert und an den unmittelbaren Montageort oder auf einen Zwischenlagerplatz verbracht werden. Die Gabelstapler und Krane sind entsprechend der Lasten zu dimensionieren. Hubarbeitsbühnen, Stapler, Anschlagmittel, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel dürfen nur für den bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.

Die Anschlagmittel müssen für die zu hebenden Lasten geeignet sein. Das jeweilige Lastdiagramm ist zu beachten. Bei scharfen Kanten etc. müssen Kantenreiter/Kantenschoner verwendet werden. Die Drahtseilverbindungen oder Seilverbindungen dürfen keine Risse oder Verformungen aufweisen.

Die verwendeten Lasthaken müssen mit einer funktionsfähigen Hakensicherung versehen sein. Es dürfen sich keine Personen auf oder unterhalb von Lastaufnahmemitteln, angehobenen Lasten etc. befinden.

26. Pausen- und Aufenthaltsräume



Die zugewiesenen Pausen- und Aufenthaltsräume sind in Ordnung zu halten. Die Speisen dürfen nur in Pausenräumen verzehrt werden.

27. Abfälle

Alle von der Fremdfirma auf das Betriebsgelände gebrachten Materialien müssen auch von dieser entsorgt werden. Dies trifft auch auf Verpackungen etc. zu. Sofern vertraglich die Entsorgung der Abfälle über den Auftraggeber erfolgt, hat die Fremdfirma für eine sorgfältige Abfalltrennung entsprechen den Vorgaben des Koordinators zu sorgen.

Bei Zuwiderhandlung werden zusätzlich entsprechende Kosten, wie zum Beispiel durch eine Nachsortierung der Abfälle, der verursachenden Firma in Rechnung gestellt.

28. Umweltschutz

Der Auftragnehmer/Lieferant ist für die rechtlich einwandfreie Beseitigung aller bei den Arbeiten anfallenden Abfällen verantwortlich, es sei denn, es wurde eine andere Abwicklung ausdrücklich vereinbart.

Chemische Abfälle oder wassergefährdende Stoffe/Substanzen (Flüssigkeiten) dürfen weder in die Abwasserkanalisation noch in das Erdreich gelangen. Bei ausgelaufenen, verschütteten Stoffen ist sofort der verantwortliche Vorgesetzte des Auftraggebers zu informieren und es sind geeignete Maßnahmen zur Aufnahme bzw. Rückhaltung dieser Stoffe zu treffen. Entsprechende Bindemittel können Sie beim Sicherheitsbeauftragten unseres Hauses empfangen.

Flüssige Abfälle, ölhaltige Lappen und brennbare Flüssigkeiten müssen in nichtbrennbaren Behältern aufbewahrt werden bis sie abtransportiert werden.

29. Brandschutz



Zur Brandbekämpfung sind durch das ausführende Unternehmen eine ausreichende Anzahl und Art von Feuerlöschern vorzuhalten. Vor Arbeitsbeginn der Heißenarbeiten ist eine Erlaubnis einzuholen. Bei einem Entstehungsbrand sollte so weit möglich ein Löschversuch durchgeführt werden. Die Feuerwehr ist in jedem Fall zu alarmieren.

Bei einem Brandalarm oder einem Brandausbruch muss der festgelegte Sammelplatz unverzüglich aufgesucht werden. Jeder Nachunternehmer hat die vollständige Anwesenheit seiner Mitarbeiter festzustellen. Vermisste Personen sind der Feuerwehr mitzuteilen.

Flucht- oder Rettungswege, Hydranten etc. dürfen nicht verstellt werden. Brandschutztore oder -türen etc. dürfen nicht verstellt oder mittels Keilen offen gehalten werden.

Im gesamten Unternehmen gilt das Rauchverbot. Dieses Verbot ist zusätzlich durch Hinweisschilder „P1 oder P2“ gemäß BGV A8 kenntlich zu machen. Weiterhin ist das Rauchen an besonders gekennzeichneten Stellen gestattet. In diesen Bereichen sind geeignete Aschenbecher aus nichtbrennbarem Material zu verwenden. Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden. Die Entleerung der Aschenbecher erfolgt spätestens bis Arbeitsabschluss in dichtschießende, nichtbrennbare Behälter. Das Ausleeren in Papierkörben und/oder zusammen mit brennbaren Abfällen ist verboten.

30. Inbetriebnahme/Testbetrieb

In den Anlagenteilen, welche in Betrieb genommen werden oder sich im Automatik-Betrieb befinden, dürfen sich grundsätzlich keine unbefugten Mitarbeiter aufhalten.

Zugangsberechtigungen werden von dem Facility-Management koordiniert.

Zugangsberechtigungen zu WITRON-Anlagen werden ausschließlich nur durch WITRON erteilt.



Fördertechnikelemente oder Schutzbereiche, wie z. B. Aktionsbereich der Regalbediengeräte, dürfen grundsätzlich nicht betreten werden. Das Ertönen eines akustischen Signals von ca. 2s kündigt einen automatischen Anlagenanlauf in den jeweiligen Anlagenteilen an. Hier hat sich jeder Mitarbeiter unverzüglich aus etwaigen Gefahrenzonen zu begeben. Zugangsbereiche zu diesen Anlagenbereichen sind gut sichtbar mit dem o.g. Hinweisschild zu kennzeichnen.

31. Ereignismeldung

Ereignisse, die im Form von Havarien und Sachbeschädigungen sind sofort beim Facility-Management zu melden.

Für alle Umwelt- und Brandereignisse die:

- Den Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zu Folge hatten
- Die BMZ ausgelöst haben
- Maschinenstillstände oder Sachschäden verursacht haben
- Einen Feuerwehr- und/oder Polizeieinsatz verursachten

32 Alkohol und Drogen

Das Arbeiten im alkoholisierten Zustand, das Mitbringen und der Verzehr von Alkohol und die Benutzung von Rauschmitteln (sonstige Drogen) sind verboten.

33 Sanktionen

Bei Missachtung der sich aus diesem Handbuch ergebenden Pflichten kann dem betroffenen Unternehmen der Auftrag entzogen werden und/oder der betreffende Mitarbeiter von der Baustelle verwiesen werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Verursacher.

34. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Vor Beginn der Arbeiten hat jedes Unternehmen, das Handbuch jedem Mitarbeiter zur Kenntnis zu geben und dies nachzuweisen. **Der Inhalt dieser Sicherheitsvorschrift wurde zu Kenntnis genommen. Alle Tätigkeiten werden unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften ausgeführt!** Die in diesem Handbuch beschriebenen Sicherheitsbestimmungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und geben nur auszugsweise die geltenden Richtlinien und Vorschriften wieder. Die Pflicht eines jeden Nachunternehmers, sich eigenverantwortlich zu informieren und sämtliche Regeln einzuhalten, bleibt unberührt.

Fremdfirma (Namen bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Ort, Datum: _____

Firmenname: _____

Mitarbeiter: _____ Unterschrift: _____

Mitarbeiter: _____ Unterschrift: _____

Geschäftsführer/Vorgesetzte:

Ich habe meine Mitarbeiter über die Inhalte dieses Dokumentes unterwiesen:

Name: _____ Unterschrift: _____

Firmenstempel

Auftragsgeber: _____

Unterschrift des Auftragsgebers: _____

Kontakte zu den Ansprechpartnern vor Ort

35.1 Telefonliste Firma febi Facility-Management /Instandhaltung Fertigung

Wilhelmstraße 78
58256 Ennepetal
Telefon: +49 2333 911-0
Fax: +49 2333 911 33-1143
E-Mail: info@bilsteingroup.com

Empfang Wilhelmstraße 47	Leitung Facility Management febi	Mitarbeiter Facility (FM)/Fertigung
<p>Frau Lange, Frau Voss</p> <p>Festnetz: 02333 911 -1401</p> <p>E-Mail: Empfang@bilsteingroup.com</p>	<p>Herr Buttiglieri</p> <p>Festnetz: 02333 9111143</p> <p>E-Mail: Silvio.Buttiglieri@bilsteingroup.com</p>	<p>Yvonne Schnabel (FM) Herr Nowoswiecki (FM) Herr Secer (FM)</p> <p>Herr Pfingsten (Instandhaltung Fertigung)</p> <p>Festnetz: 02333 9117021 02335 9117224 02333 9111360 02333 9117118</p> <p>E-Mail: Yvonne.Schnabel@bilsteingroup.com Andreas.Nowoswiecki@bilsteingroup.com Michael.Secer@bilsteingroup.com Knut.Pfingsten@bilsteingroup.com</p>

35.2 Telefonliste Instandhaltung Firma WITRON: On Site Team

Neustädter Str. 21
 92711 Parkstein
 Telefon: +49 9602-6000
 Fax.: +49 9602600-211

Geschäftsführer WITRON-WIOSS	Management On Site febi	Schichtleitung On Site febi	Mitarbeiter On Site febi
<p>Herr Dietl</p> <p>Festnetz: 09602 600755</p> <p>E-Mail: cdietl@witron.de</p>	<p>Herr Melnik</p> <p>Festnetz: 02333 9117006</p> <p>E-Mail: fmelnik@witron.de</p>	<p>Herr Gradic Herr Burckhardt</p> <p>Festnetz: 02333 9117008</p> <p>E-Mail mgradic@witron.de jburckhardt@witron.de</p>	<p>Festnetz:</p> <p>02333 9117004 02333 9117007 02333 9117009 02333 9117010 02333 9117011 02333 9117033</p>

35.3 Telefonliste Firma SWAG: Facility-Management

Am Kiesberg 4-6
 42177 Wuppertal
 Telefon: +49 (0) 202 26454-0

Empfang Wilhelmstraße 47	Leitung Facility Management febi	Mitarbeiter Facility (FM)/Fertigung
<p>Herr Prinz</p> <p>Festnetz: 0202 2645536</p> <p>E-Mail: Sebastian.Prinz@bilsteingroup.com</p>	<p>Herr Buttiglieri</p> <p>Festnetz: 02333 9111143</p> <p>E-Mail: Silvio.Buttiglieri@bilsteingroup.com</p>	<p>Herr Ciric (Versandleiter) Herr Mahler (Teamleiter) Herr Ross (Teamleiter)</p> <p>Festnetz SWAG: 0202 2645542 0202 2645599 0202 2645531</p> <p>E-Mail: Dragan.Ciric@bilsteingroup.com Silvio.Mahler@bilsteingroup.com Anreas.Ross@bilsteingroup.com</p>

36. Mitgeltende Unterlagen

Anlage 1: Brandschutzordnung febi

Anlage 2: Brandschutzordnung SWAG

Anlage 3: Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten